



Pressestelle

Matthias Fetterer
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 2187-8120
Telefax: 0761 2187-778120
pressestelle@lkbh.de

Medieninformation vom 26. Juli 2019

Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern wird untersagt

Hitze und geringe Niederschläge sorgen für niedrige Pegelstände

Sommerlichen Temperaturen verbunden mit geringen Niederschlägen haben zur Folge, dass viele Gewässer im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald extrem wenig Wasser führen, trotz einzelner Schauer und Gewitter. Dadurch droht die Gewässerbiozönose nachhaltig zerstört zu werden. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Aufgrund dieser Situation weist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald aktuell auf die geltende Allgemeinverfügung hin, die die Entnahme von Wasser mithilfe von Pumpen, insbesondere zur Bewässerung von Grundstücken, aus öffentlichen oberirdischen Gewässern untersagt. Diese Allgemeinverfügung gilt mit Ausnahme des Rheins und der Baggerseen für sämtliche öffentliche Gewässer in den Gemeinden Au, Auggen, Badenwei-

ler, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buchenbach, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Hartheim, Heitersheim, Heuweiler, Horben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim, Münsbertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Oberrried, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen im Breisgau, Stegen, St. Peter, Sulzburg, Umkirch, Vogtsburg und Wittnau.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist pegel-, wasserstands-, und einzugsgebietsbezogen. Damit wird den hydrologischen Besonderheiten der jeweiligen Gewässer besser Rechnung getragen. Sie teilt den betroffenen Gemeinden außerdem detailliert die Werte für die Referenzwerte an den ausschlaggebenden Pegeln mit.

Der ebenfalls in der Allgemeinverfügung von 2011 noch geregelte "Anlieger- und Hinterliegergebrauch", das heißt die bisher bei ausreichender Wasserführung mögliche erlaubnisfreie Wasserentnahme durch die Anlieger- oder Hinterlieger, ist seit Januar 2014 mit der Neuregelung des Wassergesetzes Baden-Württemberg im ganzen Land dauerhaft ausgeschlossen worden.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter www.breisgau-hochschwarzwald.de unter "Service und Verwaltung - Bekanntmachungen - Natur und Umwelt" abrufbar.